

RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Achtung, hier kommt ein Karton! - Die neue Verpackungsverordnung -

Eines soll gleich zu Beginn dieses Beitrags klargestellt werden: Für den Ottonormalverbraucher ändert sich durch die am 01.01.09 in Kraft getretene 5. *Novelle der Verpackungsverordnung* nichts. Leider gilt hier wie selbstverständlich, dass es keinen Grundsatz ohne Ausnahme gibt. Denn sobald der Ottonormalverbraucher beispielsweise bei eBay in größeren Mengen Waren verkauft, wird er, oftmals ohne es zu merken, zum Ottonormalunternehmer.

Vom Ottonormalverbraucher zum „Ottonormalunternehmer“?

Und plötzlich gilt für ihn die Verpackungsverordnung doch. Eine Nichtbeachtung kann im Einzelfall teuer werden. § 15 VerpackungsVO verweist auf § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Diese Norm sieht eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR bei einem Verstoß gegen die Verpackungsverordnung vor – und zwar für jeden einzelnen Verstoß!

Rollt bald eine neue Abmahnwelle?

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2006 entschieden, dass § 6 der Verpackungsverordnung eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG darstellt (Urt. v. 29. Juni 2006 – I ZR 171/03). Das bedeutet, dass hier der Anknüpfungspunkt für eine neue **Abmahnwelle**, insbesondere im zu-

letzt hart umkämpften E-Commerce-Sektor, liegen könnte.

Es stellt sich natürlich nun die Frage, was die Novellierung der Verpackungsverordnung denn für Änderungen mit sich bringt und wie einschneidend diese sind. Die Änderung betrifft insbesondere den § 6 der VO, der die Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher (sog. „b2c-Verpackungen“) anfallen, regelt.

Die Begriffe „Verkaufsverpackung“ und „privater Endverbraucher“ sind in § 3 I Nr. 2, 11 der Verordnung definiert. Grundsätzlich muss sich jeder Unternehmer, der Verkaufsverpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, erstmals in Verkehr bringt, einem der in Deutschland existenten dualen Systeme¹ anschließen, falls die Verpackungen nicht bereits lizenziert sind. Hierfür fallen Kosten an, die sich nach Menge und Art der verwendeten Verpackungen richten.

Für die Suche nach einem günstigen und guten dualen System kann sich ein Unternehmer beispielsweise der Hilfe von www.reasybid.de bedienen. Der Unternehmer stellt hier seine Verpackungsmaterialien und die jeweiligen Mengen, die er verwendet, ein und erhält dann von den dualen Systemen

¹ Eine Übersicht über die anerkannten Systeme findet sich unter http://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme/index.jsp.



RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Angebote, aus denen er sich das Beste aussuchen kann. Dieser Service ist für den Unternehmer kostenfrei.

Welche Pflichten bestehen?

Eine Verpflichtung, sich einem dualen System anzuschließen, gibt es also nicht. Dann besteht jedoch die Verpflichtung, nur Verpackungen in Umlauf zu bringen, die bereits, beispielsweise vom Hersteller, lizenziert wurden.

Hier besteht für den Unternehmer jedoch eine Klippe, die zu umschiffen ihm schwer fallen dürfte. Denn der Unternehmer muss sicherstellen, dass die von ihm verwendeten Verpackungen bereits registriert wurden. Im Rahmen der Novellierung der Verpackungsverordnung wurde die Pflicht abgeschafft, Verpackungen, die bereits registriert wurden, als solche zu kennzeichnen, was es den Unternehmern noch weiter erschwert, den Sicherstellungspflichten nachzukommen.

Vor dem Hintergrund des hohen Bußgelds und einer drohenden wettbewerbsrechtlichen Abmahnung sollte die Überlegung angestellt werden, ob nicht der Anschluss an einen Entsorger die sicherste Möglichkeit darstellt, den Pflichten aus der Verpackungsverordnung nachzukommen. Hinzu kommt, dass sich die entstehenden Kosten einfacher kalkulieren lassen. Die Entsorger können im Rahmen ihrer Dienstleistungen auch behilflich sein, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, wie sie § 10 Verpackungs-

VO ab einem bestimmten Volumen verwendeter Verpackungsmaterialien vorsieht.

Lizenzierte Verpackung als Ausweg?

Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, bereits lizenzierte Verpackungen bei Großhändlern einzukaufen, dann ist ein eigener Anschluss an ein duales System nicht notwendig. Allerdings ist zu beachten, dass es beim Einkauf von Importverpackungen zu Problemen kommen kann, da diese grundsätzlich wie eine nicht lizenzierte Verpackung behandelt werden. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass als Verpackung nicht nur der Karton zählt, sondern auch etwaig verwendete Klebebänder, Aufkleber o.ä. der Lizenzierungspflicht unterliegen.

Von der Transportverpackung und der Verkaufsverpackung...

Auf einen weiteren Fallstrick muss an dieser Stelle hingewiesen werden. Die Verpackungsverordnung unterscheidet in § 3 verschiedenste Arten der Verpackung. Eine Transportverpackung beispielsweise fällt definitionsgemäß beim Vertreiber an, also nicht beim Endverbraucher. Beispiele hierfür sind beispielsweise Euro-Paletten. Sie fallen nicht unter die Lizenzierungspflicht des § 6 VerpackungsVO.

Aber: Sobald eine Transportverpackung an einen privaten Endverbraucher weitergegeben wird, wird aus der Transportverpackung eine Verkaufsverpackung.

2



RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Diese wiederum unterfällt den Regelungen des § 6 und ist damit registrierungspflichtig. Gleiches gilt auch für Umverpackungen.

Endverbraucher – auch der Gastronom fällt unter diesen Begriff

Des Weiteren ist unbedingt zu beachten, dass der Begriff des privaten Endverbrauchers sehr weit gefasst wurde, und damit auch den Anwendungsbereich des § 6 weit ausdehnt. Als private Endverbraucher gelten beispielsweise auch Gaststätten, Hotels, Kantinen, Kinos, Museen, Sportstadien und Raststätten, also nicht nur Privatpersonen.

Der Vollständigkeit halber soll noch kurz auf § 7 der Verordnung hingewiesen werden. Dort sind die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher (sog. „b2b-Verkaufsverpackungen“) anfallen, geregelt. Im b2b-Bereich ist die Selbstentsorgung, die im b2c-Bereich abgeschafft wurde, weiterhin vorgesehen. Die Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen im Rahmen des § 7 sind verpflichtet, diese am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und sie hiernach der Verwertung zuzuführen.

Wie groß der eigene Handlungsbedarf ist, muss jeder, der die Kriterien der VerpackungsVO erfüllen muss, selbst einschätzen. Bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen haben viele Händ-

ler nur lizenzierte Verpackungsmaterialien verwendet. Für diese dürfte der Handlungsbedarf nun gering sein, alle anderen sollten sich aufgefordert fühlen, mal ein Auge auf die Änderungen zu werfen. Eine Nichtbeachtung könnte der erste teure Bumerang im noch jungen Jahr werden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Rechtsanwalt
Dr. Sven Mehlhorn**
Moltkestraße 10
35390 Gießen

T. 0641 – 930 39 33
F. 0641 – 930 39 34

MAIL: MEHLHORN@KANZLEIAS.DE

